

Stadt Seligenstadt am Main
 - Ordnungsamt -
 Marktplatz 1
 63500 Seligenstadt

Eingangsvermerke

Verteiler: Feuerwerk Polizei Ordnungspolizei RP (gewerblich)

**Antrag / Anzeige
 zum Abbrennen eines Feuerwerks**



Privates Feuerwerk – Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (s. Hinweise*①)

Anzeige eines gewerblichen Feuerwerks (s. Hinweise*②)

1. Antragsteller/in bzw. Anzeigende/r (Verantwortliche Person)

Name ggf. gesetzlicher Vertreter	Vorname		Name der juristischen Person
Straße	Hausnr.	PLZ	Wohnort
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Geburtsort* / Geburtsland*		Staatsangehörigkeit/en*
Telefon*	Mobil (Erreichbarkeit gewährleistet!)		E-Mail*

*freiwillige Angabe

2. Lage des Abbrennortes

Lage und Größe des Grundstückes (genaue Anschrift und detaillierte Flurbezeichnung)			
Skizze/Lageplan: <input type="checkbox"/> umseitig <input type="checkbox"/> Anlage		<u>Hinweis:</u> Der Abbrennort darf nicht in der Altstadt sowie in der Nähe eines Krankenhauses, Altersheims oder einer Kirche sein!	
Was wird verwendet? <small>(Angabe der zugehörigen Kategorie gemäß SprengV)</small>	<input type="checkbox"/> Feuerwerk der Kategorie F2 (Silvesterfeuerwerk*①)	<input type="checkbox"/> Feuerwerk Kategorie F3 (Mittelfeuerwerk)	<input type="checkbox"/> Feuerwerk Kategorie F4 (Großfeuerwerk)
	<input type="checkbox"/> Feuerwerk Kategorie P1 / P2 (sonstige Zwecke)	<input type="checkbox"/> Feuerwerk Klasse T1 / T2 (Bühnenfeuerwerk)	<input type="checkbox"/> Sonstiges:
Genaue Beschreibung und Auflistung der pyrotechnischen Gegenstände (gemäß SprengV) sowie die jeweilige Anzahl:			Datenblätter bzw. Bescheinigungen über das Feuerwerk sind dem Antrag beizufügen: <input type="checkbox"/> Datenblätter <input type="checkbox"/> Bescheinigungen
Wann wird verbrannt?	Datum (TT.MM.JJJJ)	Uhrzeit Beginn:	Uhrzeit Ende (spätestens 22:00 Uhr)
Welcher begründete Anlass liegt vor?	<input type="checkbox"/> Tradition/Brauchtum:	<input type="checkbox"/> Jubiläum:	<input type="checkbox"/> Sonstiges:
Für Inhaber einer Erlaubnis/ Befähigungsscheines?	<input type="checkbox"/> Erlaubnis nach § 7 SprengG (liegt bei)	<input type="checkbox"/> Befähigungsschein nach § 20 SprengG (liegt bei)	<input type="checkbox"/> Sonstiges

Antrag einer Erlaubnis zum Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen nach den §§ 24 Abs. 1, 23 Abs.1 und 2, 20 Abs. 1 1. SprengV

Ich habe die Hinweise ① bzw. ② sowie die Allgemeinen Hinweise ③ gelesen und verstanden. Die Einhaltung der Anordnungen und Nebenbestimmungen wird hiermit bestätigt.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Hinweise *①

Privates Feuerwerk - Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

Nur zum Jahreswechsel (am 31.12 und 01.01) dürfen Feuerwerkskörper der Kategorie F2 (alte Bezeichnung Klasse II) von Privatpersonen über 18 Jahren abgebrannt werden.

Wenn Privatpersonen, das heißt Personen ohne eine Erlaubnis nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes oder Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz, zu einem anderen Zeitpunkt selbst Feuerwerkskörper der Kategorie F2 abbrennen möchten, kann dies von der zuständigen Behörde aus begründetem Anlass ausnahmsweise zugelassen werden. Solche Privatpersonen benötigen dafür eine Genehmigung. Als begründeter Anlass wird von manchen Verwaltungen z.B. eine Goldene Hochzeit, ein runder Geburtstag oder ein sonstiges Jubiläum angesehen. Auf die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Hinweis: Auch mit einer solchen Ausnahmegenehmigung dürfen Privatpersonen keine Feuerwerkskörper der Kategorie F3, F4, Bühnenfeuerwerk der Kategorie T2 oder sonstigen pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2 (alte Klassen III (Mittelfeuerwerk), IV (Großfeuerwerk) oder T (pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke, Bühnenfeuerwerk) abbrennen.

Verfahrensablauf

Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. In diesem Antrag sollten der Anlass, das Datum und die Uhrzeit der Veranstaltung sowie der Veranstaltungsort angegeben sein. Weitere Angaben entnehmen Sie dem Vordruck.

Erst nachdem Sie eine Ausnahmegenehmigung erhalten haben, können Sie bei einem Feuerwerkshändler oder in einem Online-Shop im Internet Feuerwerkskörper der Kategorie F2 ("Silvesterfeuerwerk") erwerben.

An wen muss ich mich wenden?

Zuständig für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist die jeweilige örtliche Ordnungsbehörde der Stadt oder Gemeinde in deren Stadt- oder Gemeindebezirk das Feuerwerk abgebrannt werden soll. Soll das Feuerwerk in Seligenstadt abgebrannt werden, ist hier das Ordnungsamt zuständig.

Voraussetzungen

Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und es muss ein begründeter Anlass zum Abbrennen eines Feuerwerkes vorliegen.

In unmittelbarer Nähe von schützenswerten Gebäuden wie Kinder- und Altenheimen, Kirchen, Krankenhäusern und Fachwerkhäusern besteht grundsätzlich Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen (Rechtsgrundlage: § 23 Art. 2, Änderung der ersten Verordnung zum 4. Gesetz der Änderung d. Sprengstoffgesetzes vom 17.07.2009).

Für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Seligenstadt bedeutet dies, dass Feuerwerk nur noch in wenigen Bereichen überhaupt abgebrannt werden darf. Die historische Innenstadt sowie alle Wohngebiete, in denen sich Krankenhäuser, Altersheime und Kirchen befinden, sind von diesem Verbot betroffen, auch zum Jahreswechsel.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Personalausweis (als Nachweis des Alters und des Wohnortes)
- weitere Unterlagen zum Zweck des Feuerwerks sind aus dem Vordruck des Antrags zu entnehmen

Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden (z.B. dass während des Abbrennens des Feuerwerks die Feuerwehr anwesend sein oder dass eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden muss).

Welche Gebühren fallen an?

Gemäß Verwaltungskostensatzung des Sozialministeriums vom 13.11.2012 ist eine Rahmengebühr zwischen 40,00 € bis 300,00 € je nach Einzelfallentscheidung vorgegeben. Eine Befreiung der Gebühr ist nicht möglich. In der Regel werden 50,00 € festgesetzt.

Welche Fristen muss ich beachten?

Die Beantragung der Ausnahmegenehmigung sollte mindestens 14 Tage vor dem geplanten Feuerwerk erfolgen.

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 1 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV)

Hinweise *②

gewerbliches Feuerwerk - Anzeige des Inhabers einer Erlaubnis/Befähigungsscheines

Vor dem Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen muss der **Inhaber der Erlaubnis** nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG) oder der **Inhaber eines Befähigungsscheines** nach § 20 SprengG, das Feuerwerk der zuständigen Behörde anzeigen. Dies gilt ganzjährig für Feuerwerke mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 3, 4, P1, P2, T1 oder T2. Für Feuerwerke mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 nur in der Zeit vom 02.01 bis zum 30.12.

Verfahrensablauf

Die Anzeige muss schriftlich erfolgen. Die Anzeige muss alle in § 23 Absatz 4 der 1.SprengV benannten Angaben enthalten. Sind nach Erstattung der Anzeige Veränderungen gegenüber dem Inhalt der Anzeige eingetreten, ist eine Änderungsanzeige notwendig.

An wen muss ich mich wenden?

Zuständig für die Empfangnahme der Anzeige ist die jeweilige Ordnungsbehörde der Stadt oder Gemeinde. Für Seligenstadt ist das Ordnungsamt zuständig.

Das Ordnungsamt leitet eine Kopie der Anzeige an das jeweils zuständige Regierungspräsidium weiter. Das Vollzugsdezernat für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik bei dem Regierungspräsidium Darmstadt ist für die Überwachung vom Aufbau und Abbrennen des Feuerwerkes zuständig.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Vollständig ausgefülltes Anzeigeformular mit den ggf. notwendigen Lageplänen.
- weitere Unterlagen zum Zweck des Feuerwerks sind aus dem Vordruck des Antrags zu entnehmen

Welche Gebühren fallen an?

Für die Entgegennahme und Bearbeitung der Anzeige können von den örtlichen Ordnungsbehörden Gebühren in Höhe von 40,00 € bis 300,00 € erhoben werden. Eine Befreiung der Gebühr ist nicht möglich. In der Regel werden 50,00 € festgesetzt.

Welche Fristen muss ich beachten?

- Mindestens **2 Wochen vorher**
- in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, muss die Anzeige **mindestens 4 Wochen** vorher erfolgen.

Rechtsgrundlage

§ 23 Absatz 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Allgemeine Hinweise*^③

Skylaternen

Grundsätzlich ist es verboten, ballonartige Leuchtkörper, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird, insbesondere Flug- oder Himmelslaternen (Skylaternen), aufsteigen zu lassen.

(Rechtsgrundlage: §1 Gefahrenabwehrverordnung vom 16. Juli 2009, GVBl. Nr. 11 vom 22. Juli 2009, Seite 275).

Datenschutzhinweis

Gemäß § 18 Hessisches Datenschutzgesetz werden die Daten elektronisch gespeichert.

Die Polizeistation Seligenstadt, die Ordnungspolizei Seligenstadt, die Feuerwehr Seligenstadt, die Leitstelle Dietzenbach und gegebenenfalls das Regierungspräsidium Darmstadt werden über den Antrag und die daraus resultierende Erlaubnis in Kenntnis gesetzt.

Den Anweisungen von Beamten der Landespolizei oder der Ordnungspolizei sowie dem Einsatzleiter der Feuerwehr ist bei einem Einsatz Folge zu leisten.

Die/der Verantwortliche muss während des Abbrennens telefonisch erreichbar sein.

Die/der Grundstückseigentümers/in muss über das Vorhaben informiert sein und sein Einverständnis gegeben haben.

Die Zustimmung des Eigentümers ist vom Antragsteller selbst einzuholen.

Bei bestehenden Hinweisen auf akute Gefährdungen (z.B. Waldbrandgefahr) können Genehmigungen für betroffene Gegenden nicht erteilt bzw. bereits erteilte Genehmigungen nachträglich versagt oder widerrufen werden.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht für das Zünden und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II mit Knall- oder Pfeifsatz (z.B. Kanonenschläge, Heuler, Mehrfachkracher und dergleichen). Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände, welche mittels Schusswaffen abgeschossen werden müssen. Die Gegenstände dürfen nur von einer über 18 Jahre alten Person gezündet werden. Raketen und andere aufsteigende Gegenstände dürfen nicht in Richtung von brandgefährdeten Objekten aufgelassen bzw. gezündet werden. Sämtliche Vorschriften über die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände sind einzuhalten. Die hiesige Behörde ist von etwa anfallenden Schadensersatzforderungen freizustellen. Für etwaige Unfälle oder Sachbeschädigungen haftet der Antragsteller. Falls bei den Vorbereitungen für das Abbrennen oder beim Abbrennen der Feuerwerkskörper Schwierigkeiten erkannt werden, welche die Sicherheit beeinträchtigen und die nicht sofort beseitigt werden können, ist das Abbrennen sofort einzustellen und die Polizeidienststelle in 63500 Seligenstadt, Giselastraße 1 unter 06182/8930-0 unverzüglich zu benachrichtigen. Es sind alle Vorkehrungen zur Sicherheit der anwesenden Personen sowie zum Schutz der umliegenden Gebäude und Grundstücke in eigener Verantwortung zu treffen. Die Erteilung weiterer Nebenbestimmungen bleibt den zuständigen Behörden vorbehalten.

Achtung: Auch bei Einhaltung dieser Vorschriften sind Sie für alle verursachten Schäden voll haftbar!

weitere Informationen erhalten Sie aktuell unter www.hessenfinder.de